

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 12.

München, den 15. März 1876.

Inhalt:

Gesetz vom 13. März 1876, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben für 1876 betreffend. — Gesetz vom 13. März 1876, die Aufhebung der Bestimmung über allgemeine Zahlungstage für die Stadt Augsburg in Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 zu der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr. — Gesetz vom 13. März 1876, die Abänderung des Artikels 472 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches betr. — Gesetz vom 13. März 1876, die Vorlage einer revidirten Gerichtsverfahreordnung an die Kammern des Landtages betr. — Bekanntmachung vom 10. März 1876, die Wahl der Landtagscommissäre für die kgl. Staatsschuldenentlastungs-Commission betr. — Bekanntmachung vom 11. März 1876, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-frühmilitärischen Dienst berechtigten Lehrauskasten betr. — Osternachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Gesetz, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben für 1876 betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und zwar bezüglich des nachstehenden Artikels 3 Absatz 2 unter Beobachtung der im §. 7 Titel X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, beschloffen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die im Finanzgesetze vom 27. Juli 1874 Titel III §. 10 bewilligten directen Steuern gegen leinerzeitige Abrechnung auf die